

SATZUNG

des Amts Itzehoe-Land über die Unterhaltung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 112) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), der § 1 Abs. 1, § 2, § 4, § 5 Abs. 5 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.H. 2005 S. 27) in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 22.04.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen, Aussiedlerinnen, Aussiedlern, Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und sonstigen ausländischen Flüchtlingen unterhält das Amt Itzehoe-Land Unterkünfte als unselbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Die Obdachlosenunterkünfte bestehen aus:

- 1.) dem amtseigenen Gebäude Kellinghusener Straße 10, 25551 Lohbarbek,
- 2.) im Einzelfall von Dritten angemieteten oder durch die Ordnungsbehörde bei Dritten belegten Wohnungen oder Gebäuden.

§ 2

Benutzungsverhältnis, Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung der Benutzerin oder des Benutzers in die Unterkunft. Die Einweisung erfolgt durch eine Einweisungs- oder Umsetzungsverfügung.

(3) Die Einweisung in die Unterkunft erfolgt zeitlich befristet oder auf unbestimmte Zeit.

(4) Die Einweisung endet durch eine Aufhebungs- oder Umsetzungsverfügung.

(5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft und der Schlüsselübergabe bei der Einweisungsbehörde.

(6) Die Beendigung der Einweisung kann insbesondere erfolgen, wenn

1. der Grund für die Einweisung entfällt,
2. eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) durch das Amt Itzehoe-Land für erforderlich gehalten wird,
3. die Benutzerin oder der Benutzer durch ihr oder sein Verhalten hierzu Anlass gibt (zum Beispiel bei Verstoß gegen die Haus- und Benutzungsordnung),
4. die Benutzerin oder der Benutzer es unterlässt, eine ihr oder ihm zumutbare Wohnung anzumieten,
5. die Benutzerin oder der Benutzer die fällige Benutzungsgebühr nicht entrichtet,
6. die Benutzerin oder der Benutzer die zugewiesene Unterkunft länger als sieben Tage nicht nutzt und der Einweisungsbehörde hierüber keine Mitteilung macht,
7. die Benutzerin oder der Benutzer die zugewiesene Unterkunft länger als vier Wochen nicht nutzt, auch wenn die Einweisungsbehörde über die Abwesenheit informiert ist, oder

8. die Benutzerin oder der Benutzer Personen, die nicht in die Unterkunft eingewiesen sind, auf Dauer zusätzlich aufnimmt.

(7) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Nutzerin oder der Nutzer die Unterkunft in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Ferner sind alle Schlüssel der Einweisungsbehörde zu übergeben.

(8) Wird im Falle der Aufhebung der Einweisung die Unterkunft durch die Benutzerin oder den Benutzer nicht geräumt, kann das Amt Itzehoe-Land nach Ablauf einer Frist von sieben Tagen die Räumung auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers beauftragen oder selbst durchführen. Persönliche Gegenstände werden maximal einen Monat aufbewahrt, sofern nicht eine sofortige Entsorgung (z. B. bei Lebensmitteln) angezeigt ist.

(9) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Amt Itzehoe-Land aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen, ferner für alle von ihr oder ihm verursachten Schäden.

§ 3

Benutzung der überlassenen Räume; Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Jede/r Benutzer/in hat die zugewiesenen Räume und gemeinsamen Anlagen pfleglich zu behandeln und Schäden an den Gebäuden oder Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen. Jede/r Benutzer/in ist verpflichtet, die Wege und Freiflächen der jeweiligen Unterkunft sauber zu halten.

(3) Die eingewiesenen Personen haben sich jederzeit um Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt zu bemühen, damit die Nutzungsdauer der Obdachlosenunterkunft auf die unbedingt notwendige Zeit beschränkt werden kann.

(4) Die Beauftragten des Amtes Itzehoe-Land sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen nach vorheriger Ankündigung zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge und soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Einrichtungszweckes notwendig ist (zum Beispiel bei Einweisung weiterer Personen), kann die Unterkunft jederzeit ohne Vorankündigung betreten werden.

(5) Aus wichtigem Grund kann das Amt Itzehoe-Land bestimmten Besucherinnen und Besuchern und Personen, die nicht nach § 2 dieser Satzung aufgenommen sind, das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

(6) Das Amt Itzehoe-Land ist berechtigt, Wohnungsschlüssel für die Unterkünfte zurückzubehalten.

(7) Das Halten von Tieren ist grundsätzlich untersagt. In begründeten Fällen können auf schriftlichen Antrag jedoch Ausnahmen zugelassen werden.

(8) Weitere Einzelheiten zu dem Benutzungsverhältnis können durch eine Haus- und Benutzungsordnung geregelt werden. Bei einer Unterbringung nach § 1 Abs. 2, Nr. 2 ist auch die Hausordnung des Eigentümers /der Eigentümerin zu beachten.

§ 4

Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für das Objekt Kellinghusener Straße 10, 25551 Lohbarbek beträgt 610,00 Euro pro Monat pro Einzelzimmer. Erfolgt die Benutzung eines Zimmers durch zwei Personen, so erhöht sich die Gebühr um 25% (auf 762,50 €) für die zusätzlich anfallenden Betriebskosten und wird in gleicher Höhe auf die Personen aufgeteilt. Werden die Zimmer in der Wohnung im Erdgeschoss nicht einzeln, sondern durch eine Familie belegt, so beträgt die Benutzungsgebühr abweichend von Satz 1 1.100,00 Euro pro Monat.

(2) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

(3) Die Benutzungsgebühr beinhaltet jeweils die anteiligen Betriebskosten (einschließlich Strom und Heizung) sowie die Kosten für die Unterhaltung der Unterkünfte. Ebenso sind die Kosten für die Ausstattung mit Bettwäsche und eine dem Nutzungszweck entsprechende Möblierung enthalten. Für die Unterkunft „Kellinghusener Straße 10, 25551 Lohbarbek“ fließen auch die Kosten für den Internetanschluss mit in die Benutzungsgebühr ein.

(4) Für angemietete oder durch die Ordnungsbehörde durch Wiedereinweisung belegte Wohnungen oder Gebäude wird eine Benutzungsgebühr in Höhe der an den Eigentümer zu zahlenden Miete, Nutzungsentschädigung oder anderweitig tatsächlich entstehenden Kosten erhoben. Für die Heizkosten erhebt das Amt Itzehoe-Land Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten, die sich in der Regel an den Vorjahreskosten bemessen.

§ 5

Entstehung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht begründet sich mit dem Beginn des Nutzungsverhältnisses gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft gemäß § 2 Abs. 5.

(2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 3. des jeweiligen Monats im Voraus zu entrichten. Die erstmalige Benutzungsgebühr ist bis zum 10. Tag nach der Einweisung zu zahlen.

(3) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften oder eine vorübergehende Abwesenheit der Nutzerin oder des Nutzers entbindet nicht von der Verpflichtung der fristgerechten Zahlung der Benutzungsgebühr.

§ 6

Haftungsausschluss

(1) Jegliche Haftung des Amtes Itzehoe-Land, seiner Bediensteten und Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die dem/der Benutzer/in, seinen Angehörigen, Beauftragten oder Besuchern aus Anlass der Benutzung der Obdachlosenunterkunft, insbesondere auch aus der Beschaffenheit oder dem jeweiligen Zustand der Gebäude und der Einrichtungsgegenstände entstehen, ist ausgeschlossen. Das Amt Itzehoe-Land übernimmt keine Haftung für eingebrachtes Mobiliar oder sonstige Gegenstände. Diese sind durch den/die Benutzer/in ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern.

(2) Der/die Benutzer/in hat das Amt Itzehoe-Land von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche; erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entstehender prozessualer Maßnahmen.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Das Amt Itzehoe-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(3) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Itzehoe, XX.XX.2024

Mathias Siebenborn
Amtsdirektor